

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 41

Artikel: Zürcherische Eingabe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürcherische Eingabe.

Zürich, den 12. Oktober 1917.

An das

Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement
zu handen des Hohen Bundesrates

Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Der Verein der **Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt Zürich** erlaubt sich, dem hohen Bundesrate das Gesuch zu unterbreiten, es möchte Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1917 betreffend Ergänzung des Beschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs an Kohle und elektrischer Energie dahin werde abgeändert werden, dass

1. die Spielzeit der Kinos an Wochentagen wie an Sonntagen auf 2—11 Uhr angesetzt werde.
2. den Kinos erlaubt werde, an 4 Wochentagen, an denen geheizt werden darf **und am Sonntag in ungeheizten Lokalen spielen zu lassen.**

Die Kinobesitzer sind zu diesen Anträgen gekommen von der Erwägung ausgehend, dass bei der jetzigen Verordnung nicht nur ihre eigene Existenz, sondern auch die der Angestellten direkt bedroht würde, und sie geben der Hoffnung Ausdruck, dass der hohe Bundesrat die nachstehenden Gründe einer wohlwollenden Prüfung unterziehe.

Als Aequivalent für die beantragte Bewilligung eines weiteren Wochentage sind wir bereit, die **Lichtspiel-Theater 8 Tage vor Weihnachten gänzlich geschlossen zu halten.**

Begründung:

1. Ansetzung der Spielzeit an Werktagen ab 2 Uhr anstatt ab 7 Uhr abends:

in Gebäuden, die zentral geheizt werden. Diese Zentralheizungen werden nach der kantonal-zürcherischen Verordnung mittags abgestellt. Wenn daher die Theater erst um 7 Uhr öffnen, muss für sie die Heizung extra wieder gefeuert werden oder bis dann offen gelassen werden. Wird dagegen schon um 2 Uhr gespielt, so ist der Raum noch hinreichend warm und wird erfahrungsgemäss durch die Besucher bis zur Schlussvorstellung genügend warm gehalten. Zur genauen Festlegung dieser Frage wurde ein Heiztechniker herangezogen, dessen Gutachten diesem Gesuche nachgesandt wird. Wie der hohe Bundesrat daraus wird ersehen können, bedeutet die Verlängerung der Spielzeit nach rückwärts keinerlei Mehrbeanspruchung der Brennstoffvorräte. Was den Lichtverbrauch anbelangt, so darf vielleicht daran erinnert werden, dass in den Lichtspieltheatern nur während der Zwischenpausen Beleuchtung eingeschaltet ist, während sie 90 Prozent der Spielzeit ausser Funktion steht. Die Bedienung der Projektionsapparate durch Drehstrom erfordert ein so geringes Mass an elektrischer

Kraft, dass dies durch die den Kinobesitzern zugestandene Schliessung ihrer Theater während 8 Tagen vor Weihnachten vollkommen aufgewogen werden wird.

2. Bewilligung von Sonntagsvorstellungen im ungeheizten Lokal:

Die Vorführung am Sonntag im ungeheizten Raum lässt sich nach langjährigen Erfahrungen ohne weiteres vornehmen, weil am Sonntag der Besuch ein stärkerer ist. Der dadurch für eine Woche gewonnene Spieltag setzt die Theaterbesitzer in die Lage, ihren Betrieb derart aufrecht zu erhalten, dass das ständige Personal angestellt bleiben kann. Würden aber nach Ihrer Verordnung vom 9. Oktober 3 Wochentage gänzlich wegfallen oder wird die Spielzeit an den Wochentagen auf 7 Uhr angesetzt, so ist den Theaterbesitzern bei den hohen Spesen und amtlichen Gebühren unmöglich, die jetzigen Angestellten und Musikkapellen beizubehalten. Die Theaterbesitzer müssten deshalb zu Entlassungen schreiten, was allein in der Stadt Zürich etwa 250 Personen betreffen würde, die damit brotlos würden. Die Besitzer wären gezwungen, an Stelle dieses ständigen Personals billiges Aushilfspersonal für die Abendstunden einzustellen.

Auch wenn unserem Gesuche entsprochen wird, so unterliegen die Lichtspieltheater immer noch weit einschneidenderen Beschränkungen als die Wirtschaften, während gewiss die Frage gestellt werden kann, ob nicht für viele der Besuch eines gut geleiteten Lichtspieltheaters dem Besuch einer Wirtschaft zum Zwecke des Alkoholgenusses vorzuziehen wäre. Die Bedeutung des Kinematographen als Bildungsmittel wird immer mehr auch in weiteren Kreisen anerkannt, und das Niveau der Programme d. Lichtspieltheater hat sich im Allgemeinen sehr gehoben, sodass das Lichtspieltheater mehr und mehr als Stätte der Bildung und edleren Unterhaltung geschätzt wird.

Die Kinobesitzer der Stadt Zürich bitten den hohen Bundesrat, das oben stehende Gesuch einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und erlauben sich, wiederholt die Aufmerksamkeit des hohen Bundesrates darauf zu lenken, dass durch die Ansetzung der Spielzeit auf 7 Uhr an Wochentagen keine Ersparnis an Brennstoff erzielt werden wird, sondern eher ein Mehrverbrauch. Sie geben der Hoffnung Ausdruck, dass die geltend gemachten

An unseren Leserkreis!

Der hochaktuellen Kohlenfrage wegen haben wir unsere Spalten hauptsächlich dieser wichtigen und unsere Existenz bedrohenden Frage gewidmet und bitten um Entschuldigung, wenn andere Neuigkeiten, Filmbeschreibungen etc. zurückgestellt werden mussten.

Die Redaktion.

Gründe im Stande sind, eine Änderung der erst erlassenen Verfügung herbeizuführen.

Sollte der hohe Bundesrat sich nicht entschliessen können, die Verordnung in dem angeregten Sine abzuändern, so würden wir beantragen, das **Volkswirtschaftsdepartement** möchte für die /grösseren Städte gemäss Art. 9 des Beschlusses eine **Ausnahme** gemäss unseren Anträgen gestatten, eventuell möchte diese Ausnahme für die Stadt Zürich bewilligt werden.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

Namens des Vereins zürcherischer
Lichtspieltheater-Besitzer

Der Präsident:
A. Wyler-Scottoni
Lichtbühne Badenerstrasse 18.

Sind die Betriebseinschränkungen im Kinogewerbe gerechtfertigt?

Nachstehend reproduzieren wir einen Aufsatz unter obigem Titel aus der „Nationalzeitung“ Basel vom 10. Oktober (Nr. 706).

Der Bundesrat hat in seiner Verordnung über Einschränkungen zur Erzielung von Kohlenersparsnissen u. a. auch verfügt, dass die Vergnügungslokale, so die Variété und **Kinematographen**, an zwölf Tagen im Monat geschlossen bleiben müssen; an den ihnen noch freigegebenen Tagen dürfen sie Werktagen nur von 7—11 Uhr abends, Sonntags nur von 2 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends spielen.

Sind diese Vorschriften, welche das **Kinematographengewerbe** zweifellos an den Rand des Ruins zu bringen geignet sind, wirklich gerechtfertigt? Diese Frage muss bei allen Verfügungen unbedingt erwogen werden, wo es um Sein oder Nichtsein vieler Existenzen geht. Wir haben uns bei fachkundiger Seite darüber eingehend informiert und erhalten die folgenden Daten:

Weitaus die meisten Kinematographen der Schweiz sind nicht besondere Gebäude, sondern als ehemalige Verkaufsläden in Wohn- oder Geschäftshäusern eingebaut, und ihre Heizvorrichtungen sind bei Zentralheizungen nur ein Teil der Gesamtanlage. Dabei erfordert das Kinolokal bei seiner eigenartigen Bauart — ohne Fenster und Oberlichter — eine verhältnismässig nur ganz geringfügige Heizung. Meist genügt es, selbst bei ziemlich strenger Kälte, für den ganzen Spieltag nur einmal kurz anzuwärmen; die Eigenwärme des Publikums in Verbindung mit der schon erwähnten Bauweise tut das übrige, um die Temperatur auf einer genügenden Höhe zu halten, und zwar trotz ausreichender Zufuhr von frischer Luft mit der Ventilation.

Diese Verhältnisse bedingen denn auch, dass an sehr vielen Tagen, wo für die Wohnräume geheizt werden muss, für die Kinematographen eine Beheizung überflüssig ist. Genaue Daten darüber dürften die meisten Kinobesitzer in einwandfreier Weise beibringen können.

Der Kinosaal gewährt vielen tausenden von Personen jeweilen mindestens zwei Stunden einen warmen Aufenthalt; die Besucher können in den meisten Fällen Einiges von ihrer eigenen Heizung sparen, was zusammen unendlich mehr ausmacht, als das wenige, was auf die Heizung der Massenlokale verwendet werden muss.

Als Argument für die Schliessung der Kinos wird oft

angeführt, dass selbst Kirchen und Museen ohne Heizung bleiben müssten. So bedauerlich dies ist, so werden dadurch doch keine wirtschaftlichen Existenzen vernichtet, wie dies unbedingt der Fall ist, wenn die Kinos und ähnliche Unternehmungen zum Feiern gezwungen werden. Bekanntlich sind auch in Deutschland im letzten Winter an vielen Orten die Kinos für eine gewisse Zeit geschlossen worden, die Massnahme hat sich aber bald als wertlos erwiesen und ist wieder abgeschafft worden.

Die Verordnung, die in Bern erlassen wurde, scheint nach alledem nicht genügend durchdacht worden zu sein, und die Forderung scheint nicht unberechtigt, dass sie auf ihren praktischen Nutzen hin nochmals überprüft werde. Dies musste auch schon mit vielen andern eidgenössischen Verfügungen geschehen, die, kaum 8 Tage erlassen, wieder abgeändert wurden, nachdem nachträglich ihre praktische Wirkung bewertet worden war.

Jedenfalls müssen die angeführten Argumente von der Bundesbehörde stichhaltig widerlegt werden; sonst kann sie die Verantwortung für den Ruin eines blühenden Gewerbes nicht übernehmen.

Auch die Kantone haben ein Interesse daran, dass hier eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Regelung Platz greife; denn sonst wird ihnen eine ergiebige Steuerquelle grundlos abgegraben, auf die sie heute weniger denn je verzichten können.

Protest der Kino-Angestellten in Basel.

Freitag den 12. Oktober fand im Restaurant „Kardinal“, abends 11 Uhr, eine gut besuchte Versammlung der Kino-Angestellten statt, um gegen den kürzlich gefassten Bundesratsbeschluss Protest zu erheben. Nach verschiedenen Diskussionen wurde einstimmig beschlossen, mit folgender Resolution an den Bundesrat zu gelangen:

„Der Verband der Kino-Angestellten protestiert gegen den Beschluss der Bundesbehörde vom 9. Oktober 1917, wonach die Kinotheater an zwölf Tagen im Monat nicht geöffnet werden dürfen und ihre Spielzeit an Werktagen auf die Zeit von 7—11 Uhr abends beschränkt wird, und fordert dessen Aufhebung. Sollte der Bundesrat nicht in der Lage sein, dieser Forderung zu entsprechen, so wird verlangt, den Beschluss dahin zu mildern, dass an den noch verbleibenden Spieltagen die Spielzeit wie bisher verbleibt. Dies kann ohne Beden-